Eine Zugerische Vermögens-Steuer aus dem 14. und 15. Jahrhundert. Jg. 31 (1876)

Autor(en): **Staub, Bonifaz**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz**

Band (Jahr): **31 (1876)**

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-112988

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

X.

Eine Zugerische Vermögens-Steuer aus dem XIV. und XV. Jahrhundert.

Mitgetheilt von Prof. B. Staub.

Nachdem die Stadt und das Amt Zug im J. 1352 in den Bund der Eidgenossen getreten waren, lag die Verwaltung des Gemeinwesens in Bezug auf Gefälle und Gerichte anfänglich noch größtentheils in den Händen des österreichischen Amtmanns oder Vogtes. Noch von 1371[6]) an durfte von den Zugern nur ein solcher Ammann gewählt werden, welcher der Herrschaft Oesterreich und den Eidgenossen genehm wäre. Besonders machte sich in dieser Beziehung der Einfluß von Schwyz geltend und es war wiederholt nahe daran, daß Zug ein Unterthanenland dieses Nachbars wurde. Von dieser doppelten Abhängigkeit befreite sich der kleine Freistaat nach und nach. Die Stadt und dann auch das Amt erwarb von den Königen Wenzel und Sigismund die höhern Gerichte[7]); der Ertrag der Gefälle an die Herzoge ward (1394)[8]) heruntergesetzt oder (1412)[9]) losgekauft. Aber die Feudalverhältnisse gegen die Stifte St. Blasien und Einsiedeln in den Berggemeinden dauerten noch Jahrhunderte lang fort,[10]) als es der Stadt bereits gelungen war, gegenüber dem Reiche und der Herrschaft Oesterreich größere Selbstständigkeit zu erwerben[11]) und selbst grundherrliche Rechte über benachbarte Gemeinden zu erlangen.[12]) Die Ungleichheit der Elemente, aus denen somit das innere und das äußere Amt zusammengesetzt waren, erschwerte ein ersprießliches Zusammenwirken, und die Eifersucht der drei äußern Gemeinden gegenüber der wohlhabendern und nach Machtausdeh-

nung strebenden Stadt führte oft zu schädlichen Reibungen und „Spänen," welche die Intervention der Eidgenossen nothwendig machten.

Die Theilnahme der Zuger an den Freiheits-Kriegen, ihre bewaffneten Auszüge, die Besetzung des eigenen Gebietes durch die lieben Nachbarn,[13]) die Beschickung eidgenössischer Tage u. A m. verursachte bedeutende Auslagen, welche der Stadt und dem Amte gemeinsam zur Last fielen. Das äußere Amt, welches beim Eintritt in den Bund gleiche Rechte und Freiheiten mit der Stadt beansprucht hatte, stemmte sich gleichwohl anfänglich gegen Tragung gemeinsamer Kosten. Noch 1383 wollte es mit den Burgern „nüt kosten" haben; Zürich aber und andere Eidgenossen hatten der Stadt, weil sie ihnen gehorsam geworden, verheißen, das Amt anzuhalten, daß es „den kosten" mit ihr habe. Da dieses verweigert wurde, gelangte die Stadt an Zürich um eidgenössische Vermittlung in der Sache.[14]) Nach geschehener Vereinbarung war es natürlich, daß für gemeinsame Kosten zunächst die gemeinsamen Einkünfte an Bußgeldern,[15]) Kriegszahlungen in den eroberten Gebieten oder gemeinen Vogteien udgl. verwendet werden mußten.[16]) Diese reichten aber nicht immer aus. Es war daher schon zu Ende des XIV. Jahrh. üblich, über die jährlichen gemeinsamen Auslagen zwischen der Stadt und den drei Gemeinden Egre, am Berg und Baar von Zeit zu Zeit Abrechnung zu halten.[17]) Es versammelten sich zu diesem Behufe neun Abgeordnete auf der Egg, einem Weiler der Gemeinde Baar, auf der Anhöhe an der Straße von Zug nach Egre, ungefähr in der Mitte der vier Gemeinden, wo später auch öfters Volksversammlungen stattfanden.[18]) Von den neun Abgeordneten stellte Zug drei, jede der drei äußern Gemeinden zwei. So weit bei der Abrechnung die gemeinsamen Einkünfte nicht hinreichten, die Gesammtausgaben zu decken, wurde eine Auflage gemacht, welche von einer Steuer-Commission in Stadt und Amt ohne Unterschied auf das Vermögen der einzelnen Bürger, nach einer vorhergehenden Schätzung, gelegt wurde.[19]) Später (c. 1387) kam man überein, einen „Schatz" anzulegen und ihn in der Weise zu theilen, daß die Stadt einen Drittel, das äußere Amt zusammen zwei Drittel der jeweiligen Kosten tragen mußte. Dadurch wurde das Steuerverhältniß ein anderes, insofern die drei äußern Gemeinden doppelt so viel zusammensteuern und ent-

richten mußten, als die Stadtgemeinde, wenn auch ihre Steuerkraft nicht immer im gleichen Verhältniß größer war. Indessen erhob jede Gemeinde einzeln ihr Treffniß durch eine direkte Besteuerung ihrer Bürger oder durch „Stür und Brüche" im Verhältniß ihrer beweglichen und unbeweglichen Güter. Der Einzelne war pflichtig an den „Schatz" seiner Gemeinde. Willkürliche Schätzung oder ungleiche Ansicht über Steuerpflichtigkeit führte zu Zwistigkeiten innerhalb und außerhalb der Gemeinden. Schon in Jahre 1387 hatten die Dorfleute zu Baar auf Güter des Gotteshauses Cappel Steuer gelegt und wollten es noch ferners thun; die Herren von Cappel beriefen sich auf ihre Freiheit. Da mahnten Ammann und Rath zu Zug, deren Bürger die Herren von Cappel waren, gemeine Eidgenossen auf einen Tag nach Brunnen. Als die Boten von Lucern, Zürich, Uri, Unterwalden und Schwyz an beiden Theilen die „Minne" nicht finden mochten, wurde folgender Rechtsspruch formuliert: 1) die von Baar sollen in künftigen Zeiten nie mehr auf des Gotteshauses Güter Steuer, Schatzung „noch ander soliche burdinen" legen, sondern die Herren bei ihren Briefen und Freiheiten lassen, die ihnen der hl. Stuhl v. Rom gegeben und sie vor den Boten „mit anhangenden Bullen" gezeigt haben; 2) bei jeder Uebertretung des Spruches verfallen sie den fünf Orten zusammen um 500 Gl. —[20]) Eine bedeutendere Mißhelligkeit in Betreff Vermögenssteuer erfolgte zwischen der Stadt Zug einerseits und den Gemeinden Egre und am Berg[21]) andererseits in den Jahren 1446 bis 1448. — Die erste Hälfte des XV. Jahrhunderts hatte, wie über die ganze damalige Eidgenossenschaft, so besonders auch über Stadt und Land Zug verschiedene Calamitäten gebracht. Ich erinnere nur an den Banner- und Siegelstreit (1404), die Ueberrumplung der Stadt durch die Schwyzer und Leute des äußern Amtes, die eidgenössiche Besetzung und Bestrafung der Gemeinden, die kirchlichen und politischen Wirren von 1415, den unglücklichen Zug über den St. Gotthard und die, wenn auch ruhmvolle, Niederlage bei Arbedo (1422), der Altstadt Untergang (1435) und endlich den alten Zürcherkrieg (1436—1450) mit eidgenöss. Besetzungen der Grenze, den Gefechten am Hirzel, bei St. Jacob an der Sihl, den Tod der 60 Zuger bei St. Jacob an der Birs, die Verbrennung von Blickenstorf[22]) und ähnliche Verheerungen längs der nördlichen Grenze des Zugergebietes.[23]) Als

nach dem Tage zu Constanz (15. Mai 1446) in der Eidgenossenschaft Friede verkündet worden (12. Brachm.), bedurfte es noch langer Anstrengungen auf Rechtstagen, bis Zürich von seinem Bündnisse mit Oesterreich zurücktrat (1450). Indessen gab es allenthalben noch manche Wunde zu heilen und die Eintreibung der Kriegskosten verursachte da und dort bittere Aufregungen unter dem Volk. Damals war es, als eine Landsgemeinde im äußern Amte Zug beschloß, eine Steuer nicht bloß auf die liegenden Güter, sondern auch auf die Gülten zu legen. Die Stadtgemeinde und einzelne ihrer Bürger besassen schon damals verschiedene Zinsposten (Kapitalien) in den Gemeinden Egere und am Berg. Diese Gemeinden legten nun Beschlag auf die „Gülten" der Stadt oder vielmehr deren Zinsen.[24]) Sie beriefen sich hierbei auf altes Herkommen, die Stadt widersprach mit entgegengesetzter Behauptung. In der Voraussicht eines schiedsrichterlichen Spruches sammelten die beiden Patheien schriftliche und eidliche Kundschaften,[25]) und erhielten endlich einen Tag nach Lucern (St. Urbanstag 1447) vor den eidgenössischen Boten der vier Urkantone. An diese gelangten die Abgeordneten der Stadt und die der Gemeinden Egre und am Berg in einem gemeinsamen Anlaßbriefe, der auf ihre Bitte besiegelt war von Ammann und Rath der Stadt Lucern.[26]) In ihrem amtlichen Schreiben geben diese zunächst die Veranlassung ihrer „stösse, spen und zweiträchtigkeit" an; dann erklären und bitten sie, daß die eidgenössischen Boten ihre beiderseitigen Klag, Ansprach, Antwort, Red, Widerred, auch Kundschaften etc. verhören und darüber entscheiden mögen, mit dem Versprechen, beiderseits dem gefällten Ausspruche in guten Treuen nachkommen zu wollen. Unter demselben Datum (25. Mai 1447) erscheinen die im Anlaßbriefe genannten sieben Vertreter der Stadt Zug und sechs der Gemeinden Egre und am Berg vor den Boten der vier Orte. Die von Zug aus der Stadt klagen, die von Egre und am Berg hätten ihnen die Gülten, die sie daselbst besitzen, mit Beschlag belegt, weil sie sich geweigert, von denselben alldort „Steuer und Bräuche" zu geben.[27]) Sie seien nämlich von jeher so hergekommen und halten es so in ihrer Stadt, daß die Güter an dem Orte, wo sie gelegen, Gülten aber an dem Orte, wo deren Besitzer gesessen und haushäblich seien, versteuert werden. Die Gegenpartei bestreitet dieses Herkommen und behauptet in erster Linie, Güter und Gülten müssen

überhaupt da versteuert werden, wo sie liegen, — in zweiter Linie, wenn dieses auch in Betreff ablöslicher Gülten nicht angenommen werden wollte, so müßte es doch für „ewige" Gülten gelten; denn die Parteien seien vor Zeiten mit einander übereingekommen, daß ewige Gülten „liegen sollen als an Eigen und Erbe." Was aber an Eigen und Erbe liege, das sei liegendes Gut.

Beide Parteien legten schriftliche Kundschaften ein. Nach Anhörung derselben und reiflicher Berathung sprachen die eidgenöss. Boten: die von Zug sollen denen von Egere und ab dem Berg die gegenwärtig auf ihre Gülten gelegten „Reisekosten" [28]) zum halben Theil bezahlen, doch dürfen dabei die Kosten dieses Streites nicht eingerechnet werden. Dabei bleiben immerhin diejenigen Gülten von dieser Beitragspflicht völlig frei, welche dahin lauten, daß man „währen soll ohne Schaden und Kosten des Besitzers," oder für „Steuer und Bräuche"; auch diejenigen Gülten, welche rechte „Gottesgaben" sind. — Für die Zukunft wird grundsätzlich festgestellt, daß alle Gülten, welche die von Zug in den genannten Gemeinden des äußern Amtes besitzen, wofern sie nicht ihr Wortlaut, wie oben, oder die Eigenschaft einer Gottesgabe befreit, bei Anlage von Reisekosten, aber auch einzig bei solchen, nicht aber bei andern Steueranlagen, zur Hälfte den genannten Gemeinden pflichtig seien. Wenn sich darüber Streit erhebt, ob eine Steueranlage rechte Reisekosten sei, so sollen die Parteien zusammensitzen, und wenn es die von Zug nicht glauben wollen, so sollen die von Egere und am Berg schwören, daß die Steuer nichts als rechte Reisekosten in sich begreife. — So weit der eidgenöss. Spruch. [29]) Wie uns aus dem Wortlaute desselben nicht Alles klar erscheint, so verstanden die damaligen Parteien denselben auch verschieden. Daher gelangten diese schon nach einem Jahre (17. Brachm. 1448) an die gleichen Boten von Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden, welche den Spruch vom 25. Mai 1447 gethan, um eine nähere „Erläuterung" des Spruches zu erzielen. Die Boten, wiederum in Lucern versammelt, sprechen nach angehörter Rede und Widerrede der Parteien, folgendermassen:

1. Bezüglich der bereits vor dem Spruche vom 25. Mai vorigen Jahres erlaufenen, in den Steueranschlag genommenen Kosten haben die von Zug die Hälfte ihrer Anlage zu zahlen ohne nähere Untersuchung; nur dürfen die Kosten

des Streites nicht dazu geschlagen werden, wie der Spruch weist.

2. Bezüglich seither und künftig anzulegender Steuern dagegen dürfen bloß „Reisekosten" in Anschlag genommen werden. Und da die Parteien streitig sind, was zum Reisekosten gehöre, so wird erläutert: „Wenn ein Ort der Eidgenoß„schaft vbereinkompt, mit Jr panner oder fenly ze ziechen, „oder Söldner an Letzinen oder in Stett oder ander end „ze schicken mit Jr werinen vnd harnisch, denen man sold „geben muß, das sömlichs alles Reiskost heisset vnd ist, „ob man jech nit weder mit panner noch fenlin zug. Ob „man aber von einer Reiß wegen yendert ze tagen schikte, „es wer ein Reiß anzutragen oder friden oder Richtung ze „machen oder wie sich der Cost von tagen ze schiken „oder sunst machte, anders denn vor gelütert ist, darumb „sollen die von Zug denen von Egre vnd am Berg nützit ze „stüren pflichtig sin."

3. Gottesgaben betreffend sollen alle diejenigen Gülten, welche auf den heutigen Tag an die Kirche zu Zug, ihre Frühmesse, ihren Spital und an ihre Spend gehören, sie mögen von wem oder wie es sei, an selbe gekommen sein, Gottesgaben und als solche steuerfrei sein, nicht aber, was in Zukunft Jemand kaufen und an die Kirchen oder Gotteshäuser vergaben oder verkaufen würde.

4. Als Befreiung von der Steuer soll endlich gelten, wenn ein Gültbrief die Worte enthalte: „das man einem sin gült weren sol one sinen Kosten", wie das der vorige Spruch enthält.

Damit sollen die Parteien „gerichtet" sein und dieser Erläuterung ohne Widerspruch nachleben. [30])

Diese authentische Erläuterung hatte die Gemeinde am Berg abgewartet nicht nur in ihrer Stellung zur Stadtgemeinde, sondern auch gegenüber der Gemeinde Baar, die gleichzeitig ähnliche Zwistigkeiten in Betreff Steuren und Bräuche mit denen am Berg gehabt hatte. Diese, auf den Spruch der vier eidgenöss. Orte Bezug nehmend, machte noch denselben Monat, Sonntag nach St. Johannes ze Sungichten (30. Brachm. 1448) gewisse Verordnungen in Bezug auf Gülten und Steuern. Sie setzt sich hiebei auf den Standpunkt

der damaligen Besitzverhältnisse und macht Bestimmungen, die zum Zwecke haben, die Gemeinde für die Zukunft bei einer eintretenden Handänderung vor einer Schmälerung ihrer Steuereinkünfte zu sichern. Es wird dabei nicht mehr zwischen Reißkosten oder Nicht-Reißkosten unterschieden. Die von Heinrich Blattmann, d. Z. eidgenössischer Vogt in den freien Aemtern, besiegelte Urkunde enthält nämlich folgende vier Gemeinds-Artikel, die vom Datum der Richtungsbriefe an gelten sollen.

1. Wer immer in der Gemeinde ansäßig ist oder außerhalb derselben, und in derselben liegende Güter oder Gülten, es seien Kernen-Gült oder Pfenning-Gült, nichts ausgenommen, außer „rechte Gottesgaben", hat, kauft oder verkauft, ererbt oder vergabt, soll von diesen Gütern oder Gülten daselbst Steuern und Bräuche entrichten, so, daß der Gemeinde in keinerlei Weise etwas entzogen werde. [31])
2. Wer eine Handgült in der Gemeinde kauft, der soll sie versteuern an dieselbe. Wer eine Gült verkaufte mit Bedingung, daß er die Steuer auf sich nehme, der möge Strafe von der Gemeinde gewärtigen.
3. Wenn Jemand eine Handgült, die im Schatz der Gemeinde gelegen, an Einen, der außerhalb angesessen, verkauft, so soll der dermalige Besitzer des Gutes, auf welchem die Gült haftet, dieselbe inner Jahresfrist ablösen: ist er es nicht im Stande, so mag es ein Anderer in der Gemeinde thun oder eine ganze Gemeinde sie zu ihren Handen ziehen.
4. Die angenommenen Artikel mag eine Gemeinde mindern oder mehren oder gänzlich abthun, wenn sie will." [32])

Die Verbote der Veräußerung von Liegenschaften und Gülten an Auswärtige kommen in fast allen damals eidgenössischen Ländern vor. Auch die Stadtgemeinde Zug hatte schon lange vor den äußern Gemeinden ein solches Verbot erlassen.

Im Mai 1376 waren Ammann, Rath und Bürger „mehreren Nutzens willen" übereingekommen, daß Niemand unter ihnen ein liegendes Gut, Erb oder Eigen, Holz oder Feld — Pfenning-Geld noch Kernengeld, weder Haus noch Hof — an Einen, der außerhalb dem Amt Zug angesessen, verkaufen soll, auch nicht an Leute in dem Amt, die vormals darin aufgenommen worden, mit Inbegriff der Herren von Cappel oder von Hünoberg, bei 20 ℔.

Pfenning Buße; auch soll ein solches Gut vom Verkäufer inner Jahresfrist zurückgelöst werden; wo nicht, soll es der Stadtgemeinde verfallen. [33]) — Diese Satzung wurde 1412 (an S. Gregor) von den vier Gemeinden für Stadt und Amt Zug angenommen, mit Erhöhung der Buße auf 60 Pfund.

Solche in allen unsern Ländern vorkommenden Verbote der Veräußerung von Liegenschaften entsprangen nach Blumer (Rechtsgesch. der schweiz. Demokrat. I. 434) der Sorge für ungeschmälerte Erhaltung des freien Eigens, welche vor Allem aus darauf bedacht war, jede Rückkehr der grundherrlichen Verhältnisse, deren Ablösung man mit großen Opfern erreicht hatte, zu verhindern. Mögen solche Gesetze in spätern Zeiten zu lästigen Hemmnissen des freien Verkehrs geworden sein, so findet doch ihre Entstehung in der ausnahmsweisen politischen Stellung, welche sich die freien Länder erkämpft hatten, ihre rechtliche Grundlage; sie wurden mit Nothwendigkeit hervorgerufen durch den jedem Staate und jeder Verfassung naturgemäß innewohnenden Trieb der Selbsterhaltung. Belege hiefür vide bei Blumer (I. 433—435). Wenn nun (1448) die Gemeinde am Berg die Freiheit des Verkaufs von liegenden Gütern und Gülten auf ihre engern Gränzen beschränkte, lagen der gesetzlichen Bestimmung nebst den allgemeinen politischen auch ökonomische Rücksichten zu Grunde.

a. Als Steuerkraft eines Gemeinwesens galt ursprünglich Grund und Boden, also auch die Nutznießung desselben: Grund- und Boden-Zinse, Zehnten 2c., Wer diese letzteren bezog, wurde als steuerpflichtig angesehen, mochte er in oder außer der Gemeinde sich aufhalten;

b) Dieses mußte billiger Weise um so eher geschehen, als die allgemeinen Steuern an die Gemeinde, nicht an den Staat entrichtet wurden und somit derselben theilweise entgingen, sobald der Gültbesitzer außer der Gemeinde niedergelassen war, wofern nicht gesetzliche Bestimmungen ihn zur Leistung anhielten;

c. Wurden nun in einer Gemeinde viele Gülten von Auswärtigen erworben, was hier faktisch der Fall war, so mußte der Ertrag von Grund und Boden an diese fließen, und dem eigentlichen Grundbesitzer blieb weniges oder nichts für allgemeine Steuern und Bräuche. Daher kam es,

daß die weniger bemittelten Gemeinden des äußern Amtes, welche damals noch Fall, Ehrschatz u. dgl. an geistliche und weltliche Grundherren entrichten mußten, auf die Besteuerung der Gülten so ungern verzichteten und wenigstens die s. g. „ewigen" oder unablösbaren Gülten als liegende Güter betrachtet wissen wollten. Wurden diese grundsätzlich zu den beweglichen Gütern gerechnet und bestimmt, daß nur die liegenden Güter in der Gemeinde, wo sie liegen, die beweglichen aber in der Gemeinde des Besitzers versteuert werden sollen, so lag es im Interesse eines Gemeinwesens, die Veräußerung von liegenden Gütern und Gülten möglichst zu verhindern;

d. Wenn der Spruch von 1447 eine theilweise Belastung der Gültinhaber zum Behufe der s. g. „Reisen" gestattete, so war das mehr eine außerordentliche Kriegssteuer, als eine ordentliche Vermögenssteuer, die auch in Friedenszeiten nothwendig war, konnte also nicht für immer maßgebend sein;

e) Als in der Folge auch die ewigen Gülten, wenigstens theilweise abgelöst wurden und der politische Haushalt sich immer mehr concentrirte, mußte auch die Besteuerung nach andern Normen sich gestalten. [34])

Aus den citirten Urkunden ergibt sich

1) daß im Kanton Zug schon seit dem Eintritt in den eidgenössischen Bund Steuern zur Deckung der gemeinsamen Auslagen erhoben wurden;

2) daß diese noch im XV. Jahrhundert keine andern, als direkte Vermögenssteuern waren;

3. daß von dieser Steuer die geistlichen Corporationen exemt waren.

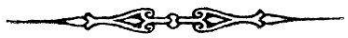

Zusätze und Bemerkungen.

---

[1]) Von den 18 Urkunden, welche hier benützt wurden, gehören 4 dem Stadtarchiv Zug an, 1 der Gemeindelade Menzingen, 2 dem Staatsarchiv Zürich, 11 dem Staatsarchiv Lucern (letztere der gefälligen Mittheilung des Hrn. Staatsarchivars Th. v. Liebenau zu verdanken.) Einige sind auszüglich angeführt in Amtl. Saml. eidgen. Absch. Bd. II.

[2]) Unter den 11 lucernischen Originalien sind 10 besiegelte Kundschaftsrödel, und der Anlaßbrief zum Spruche von 1447.

[3]) Die zehn Kundschaftsrödel sind von drei verschiedenen unpartheischen Personen ausgefertigt und besiegelt, nämlich

4 von Jost Gugelberger, Landmann und des Raths in der March;

5 von Joh. Matzinger, Leutpriester zu Cham (vid. D. Stadlin II. 270);

1 von Heinr. Habermacher, Leutpriester in Baar.

[4]) Von den 39 beeidigten Kundschaftern zeugen 15 bei Gugelberger zu Gunsten des äußern Amtes, 22 bei Matzinger und Haberer für die Stadt, 2 bei Gugelberger für beide Parteien.

[5]) Was die in den Kundschaftsbriefen vorkommenden Persönlichkeiten und deren Aussagen betrifft, dürfte Folgendes der Erwähnung werth sein:

a) 1446 Nov. 30. Jenni Nußbaumer v. Egre verbreitet sich über die ehemals übliche Steuerrechnung auf der Egg. Andere berichten u. A.: Erst seit man die Schätzung auf die einzelnen Gemeinden vertheilt habe, seien Bedenken und Anstände vorgekommen in Bezug auf die Gülten, man habe der Freundschaft wegen einsweilen auf etwas verzichtet, was man billiger Weise fordern konnte. Claus Heinrich beruft sich auf eine Aeußerung des Hans Graf sel. der oft auf eidgenöss. Tagen erschien. Dieser habe gesagt: „wz ich ze Egre vnd am Berg han, da hand mich min Herrn von Zug zuo zwingen, das ich dz muost hie Zug verstüren vnd dunck mich nit recht vnd wird niemer recht." — Uoli Unrichtig bezieht sich auf einen Vorgang nächst vor Bellenz-Reiß und auf einen Heini Mosbach, der, obgleich im „Baarer-Schatz" gesessen, doch in Zug seine dortige Gült versteuren müsse.

b) 1446 Dec. 20. Heini Stocker (vid. Beilage 2.) zeugt von Matzinger der Stadt; derselbe über 90 J. alt zeugt am 4. Mai 1447 vor Gugelberger auch für die äußern Gemeinden, ohne jedoch sich zu widersprechen.

c) 1446, 22. Dec. Uoli von Tann und Welti Kel sind beide in einem Alter, daß sie der „Engländer gedenken" (1375?)

d) 1447, April 14. zeugt vor Matzinger alt-Amann Heinr. Müli-schwand, er habe nie vernommen, daß Einer von Zug seine Gült an die von Egre oder am Berg versteuert habe —, er habe oft geholfen schätzen und die Steuer anlegen.

e) 1447, Mai 3. (Beilage 3.) Kundschaft von 16. Zugern vor Habermacher, unter ihnen ein Hans v. Hünoberg, wahrscheinlich von Wildenburg, Stifter einer Jahrz. in Baar ab einem Gut im Grüth die „hangende Rüti", Heini Müller an der Aa etc.

[6]) Urk. 15. März 1371 im Staatsarchiv Lucern.

[7]) Urk. 16. Okt. 1379. Freiheit von fremden Gerichten, resp. dem königl. Hofgericht Rotweil; 24. Juni 1400 erhält die Stadt den Blutbann; 28. April 1415 erhalten Stadt und Amt ähnliche Freiheiten.

[8]) Vergl. D. Stadlin IV. 126. Note 120.

[9]) Herzog Friedrich verleiht den großen Laien-Zehnden der Stadt Zug an Welti Gruntz und Uoli Will. (Urk. im Stadtarchiv 13. Juni 1412.)

[10]) Gegen St. Blasien bis 1537, gegen Einsiedeln bis 1679.

[11]) Schon 1326 erhielt die Stadt das Recht, Brückenzölle einzunehmen, 1351 das Recht eine Mühle zu bauen, 1359 das Recht einer „Sust" 2c.

[12]) Walchwil 1379, Hünenberg 1416 etc.

[12]) 1352, 1356, 1404, 1443.

[14]) Urk. v. 9. Brachm. 1383 im Zürich. Rathsb. III. 9. (lt. Amtl. Samml. Absch. I. 12)

[15]) Stadt- und Amt B. v. Zug Bl. 10. „wer Amman Zug ist der sol die buoß beziehen vmb den dritteil von menlichem — vnd sol die zwey teil der buoßen Antwirtten der Statt vnd gemeinem Ampt Ald an Jr bruch ver-Rechnen."

[16]) Auf der Tagsatz. v. Zug 29. Nov. 1419 waren unter den Boten der 6 Orte, von Zug Ammann Kolin und „der Graf." Es ward da gerechnet wegen 8000 Ducaten, welche die von Domo und vom Eschenthal den Eidgenossen schuldig sind. Die von Daveder sollen 1600 Ducaten. Wenn das Geld alles bezahlt wird, so trifft es jeglicher Stadt und Land noch 1100 Ducaten, ohne Bußen und Steuern, dero vil ist. (Vid. Amtl. Samml. I. 105, 49.)

[17]) Vergl. Kundschaftsbriefe 1446 und 1447, Beilagen 2—4.

[18]) Laut Urk. v. 31. Mai 1441 (Stadtarch.) fand in diesem Jahre die letzte Landsgemeinde auf der „Egg" statt. Damals sprach ein Schiedgericht unter Joh. Schell im Grüth, daß künftighin die jährliche Wahl eines Ammanns udgl. in der Stadt geschehen soll.

[19]) „wenn das vßer Ampt vnd die Statt Zug jr brüch rechneten, das sy dann lüt darzuo gäben, die dann jr trüw geben, jederman off ze leggen nach dem vnd er lib vnd guot hette" etc. (Kundsch. 30. Nov. 1446.)

[20]) Vergl. Cappel-Regest N. 266. Amtl. Samml. Absch. I. 20.

[21]) Das Thal „Egre" umfaßte die heutigen Gemeinden Ober und Unter-

ägeri, die Gemeinde „am Berg" oder „ennern Berg", die heutigen Gemeinden Menzingen und Neuheim.

[22]) Am 23. Mai 1443 überfielen die von Zürich das Dorf Blickensdorf vor Sonnen-Aufgang, da die Eidgenossen in Baar lagen, verbrannten das ganze Dorf und tödteten einige Leute. Darauf jagten die Eidgenossen sie in die Flucht über die Aberen —. Tags darauf war „ein Schlacht vff dem berg by horgen, der hirssel genannt. (Annivers. Baar.)

Am 23. Mai zogen die von Lucern, Zug, Uri und Unterwalden von Cappel an die Bapenwag (i. e. Sihlbrücke), von da nach Hinderburg, wo sie zu Mittag aßen, und dann über das Wasser (Sihl) an den Hirzberg, wo sie Abends ankamen. (Geschtsfrd. VI. 164.)

[23]) Nach Dr. Stadlin (IV. 200), waren nebst Blickensdorf auch Steinhausen und Finstersee verbrannt worden (?) Derselbe berechnet die Zahl der im alten Zürcherkriege umgekommenen Zuger auf 120 Mann, bei Basel allein 89. (S. 195. N. 119.)

[24]) „habent Jnen semlich jr gült verleit dz si jnen in III jaren vnd ettlich in IV oder V Jaren nie gezinset habent."

[25]) Vid. oben Bemerk. 2—5 und Beilagen 2—4.

[26]) Es waren 7 Abgeordnete von der Stadt Zug, 6 aus den beiden Gemeinden, deren Namen vid. Beil. 5. Urk. 25. Mai 1447. (Vergl. Amtl. Saml. II. pg. 218—219.)

[27]) Stadlin (III. 223) führt an, daß die Stadt diese Steuer unbillig fand, weil sie „zu hoch" war.

[28]) Zur Erläuterung diene Folgendes aus Amtl. Samml. Absch. II. 64—65: „In einem Vergleich zwischen Bern und Solothurn (10. April 1427) steht"— kein Theil soll die Burger des andern, die in seinen Gebieten sitzen, ihr Leben lang besteuern, betellen, mit Reisen oder Reisekosten belegen — wenn ein solcher beide Burgerrechte haben wollte, soll er beiden steuern, tellen, reisen etc. geben — — Wenn ein Burger der einen Stadt in dem Gebiet der andern steuerbare liegende Güter hat, so schützt ihn das Burgerrecht nicht vor Besteurung der Güter. — Jbid. 959. Reisen, Reisepflicht ist die Verpflichtung zum Kriegsdienst, in welcher die Angehörigen einer Herrschaft stunden. Eine Reise ist ein Kriegszug unter dem Befehl und Zeichen der berechtigten Herrschaft. — Das Wort Reisläufer in der spätern Bedeutung unberechtigter Kriegsdienste kommt im XV. Jahrh. noch nicht vor."

[29]) Vid. Beilage 5.

[30]) Vid. Amtl. Samml. Absch. II. 229—230.

[31]) Vergl. Geschtsfrd. XXIX. 77. Die Maiengemeinde von Schwyz 1636 verordnete, daß Niemand in den Höfen — liegende Güter, Gülte- oder Zinsbriefe außer Landes verkaufen, verpfänden oder versetzen dürfe, bei Strafe von 50 Gl. — daß von jedem ℔ Geld und von den Gülten, die außer das Land oder die Höfe verzinset werden, 1 Schilling abzuziehen an die Jahressteuer nach Schwyz. — Nach Blumer (I. 430) wurden in älterer Zeit Häuser und andere „Gezimmer" nicht zu den Liegenschaften gerechnet, weil sie in der That beweg-

lich waren und leicht von einem Orte an den andern geschafft werden konnten. Als Beleg hiefür wird Urk. v. 2 April 1387 (Stadtarch. Zug) angeführt, laut welcher Heinzmann von Büttikon dem Rudi Dietrich von Niedercham auf dem Maierhofe daselbst, der seiner Ehefrau Anna v. Hünoberg zugehörte, ein Haus zu bauen gestattet mit dem Vorbehalte, daß Dietrich und seine Erben es nachher wohl „ziehen" mögen auf andere Güter, da sie es „lustet." Dagegen zählten zu den unbeweglichen Sachen auch unaufkündbare Gülten, welche zunächst zu den unkörperlichen Gegenständen gehörten, jedoch ein dem Eigenthum sich annäherndes Recht an Liegenschaften darstellten. So galt auch der „Harnisch" in Walchwil für liegendes Gut laut Urk. 1398. (Geschtsfrd. I. 307.)

32) Nach einer Copie aus der Gemeinlade Menzigen.

33) Vid. Beilage 1.

34) Ueber diese „erste Spur" von einer Vermögenssteur in unserem Land und der Würdigung einer solchen Steur vid. Dr. Stadlin (III. 224.)

Beilagen.

1.

1376, Mai.

(Stadtarchiv Zug.)

Allen Den Die Disen Brief Ansehent oder Hörent lesen, Künden wir Johs. von Ospendal Amman Der Rat | vnd die Burger gemeinlich der stat Zug, Vnd verjehen offenlich Mit diesem brief, Nu vnd hienach, dz wir mit | gemeinem rat vnd Mit guter vorbetrachtung Dur meres nutzes willen Einhellenklich óberein kommen sint, | Dz nieman vnder óns Enkein ligent gut, Erb noch Eigen holtz noch veld, Aker, wisen, Phfening gelt, korn | noch kernengelt, wie es genant ist, So vnder vns vnd in dem Ampt gelegen ist, hus noch hofstat, Nüt verkouffen | Noch nieman in kouffes weg geben sol in Enkeinen weg, Enkeinem noch niemen so vsrenthalb dem Ampt zug | gesessen sint Noch ouch mit dien lüten in dem Ampt, die vormals dar in genomen sint, Es syent die Herren von Cappel Alder von hünoberg, Als ouch der selb vssatz har komen ist, Wer aber dz es ieman vnder óns vberfüer vnd ouch | disen selben vssatz nüt stet hielt, wer der weri, An dem es sich befunde, der wer der stat ze Einung veruallen | Zwenzig phfunt phfening gewonlicher müntz Ane all genad, vnd vnd müeste aber dennoch dar zu dz selb sin gut, dz | er verkouft hette in iares frist har wider gewinnen vnd lösen Ane allen fürzug, Wer aber dz er des nüt tete | So sol man wüssen dz wir dz selb gut An vns wöltend nemen vnd in vnsern gewalt der stat ze nutze, vnd hant | ouch diss alles also gemeinlich Mit guten trüwen gelobt vnd verheissen, war vnd stet ze halten vnd ze haben Biz | vntz an eins Amptmans der Reten vnd vnser der Egenanten burgern ald der merteil vnder óns widerruffen an all geverd | vnd des ze vrkund haben wir der stadt ingesigel an diesen brief gehenket, Der geben ist in dem Monat Meyen | Do man von Christus geburt zalt drüzehen hundert sibenzig jar vnd der nach in dem sechsten iar.

2.

1446, 2. Christm.

(Staatsarchiv Lucern.)

Ich Johans Matzinger, In disen Ziten Lütpriester ze Cham, Tun Kunt Menlich vnd vergich offenlich | In disem Brieff daz für mich komen sint Heini Stoker ab zugerberg, vnd Jäcklin kerngelter von | Zug vnd hand Beid ein kundschaft der wahrheit geben vmb dü nach geschribn sach Nieman ze Lieb | noch ze Leid noch vmb dehein ander sach den durch der blossen warheit willen, vnd hat ouch Jr Jet | weder dar vmb einen offnen gelerten Eid liplich zu got an den Heligen mit vff erhobner hand geschworen. | Item vnd ist dis Heinis Stockers sag Also daz er by LXXXX Jar alt sy vnd in elichen rechten ob fünfftzig | Jaren vff siner Hoffstat, do er jetzt wonet, Hushebing ist gewesen, vnd hat da zemal vnd da vor | dick vnd vil gehört eroffnen, daz vor ziten die Stat vnd das Ampt Jr stür vnd Brüch geteilt hand jn | dry teil vnd ist die Stat ein teil vnd das vsser Ampt zwen teil vnd werr die teilung beschehen mit | sölichen gedingen, wa einer jn der Statt oder dem Ampt gesessen were . wa er jn den teilen gült hette, So | sölte er die gült verstüren do er gesessen wer, vnd aber die Ligenden güetter füllent verstüret werden | In daz Ort vnd den teil jn dem daz gut je gelegen were, Vnd weiß wol daz by sinen ziten etwie dik | sint stür vnd brüch gerechnet vnd angeleit beide by der Stat vnd ouch jn dem vssern Ampt vnd | Hand ein ander by söllicher teilung ein ander Lassen Beliben, Also daz deweder teil den andern jn dem rechten | nie bekümbert noch erfordret hat vntz An diß stöß. Item So Ist dis Jäcklin Kernengeltz sag, Also | wie daz er vor XL jaren von Heinrichen Engelhardt, der da zemal der Alten einer was, vnd da ze | mal vnd sid har von sinen vordern vnd elter vernomen daz sy Sprachen, sy Hettent vor ziten Jr stüre vnd Brüch | durch daz gemein Ampt geteilt Als daz die stat ein teil ist vnd daz vsser Ampt zwentteil vnd also daz | ein Jeklicher jn welichem ort er gesessen were, der gült hette, wa er jech die hette, eß were by der stat oder Jn | dem vssern Ampt, So sölte er die gült schetzen Jn das ort vnd jn den teil do er gesessen were, vnd ouch da verstüret vnd verbrüchet werden, Als die liegenden gütter söltent

verstüret vnd verbrüchet werden in daz ort vnd | dien teilt, do sy gelegen sint, vnd weiß ouch wol daz die stat vnd daz vsser Ampt ein ander | Also by sölicher teilung by sinen ziten je vnd je also ein ander gehalten vnd Beliben gelassen hand; wie wol | etwa dik stür vnd brüch von der stat vnd dem Ampt angeleit sind vntz an diese stöß ane geuerd. |

Dez ze warem vrkund So han ich der obgnannt Lütpriester Johanns matzinger min Insigel mir vnd minen | erben vnschedlich durch der obgenannt Kundschaft trager ernstlicher Bitte willen gedrückt In disen brieff | by end diser geschrift. Geben an Sant Thomans Abent dz heligen XII botten Anno dm̄. XLVI[to]

3.

1447, 3. Mai.

(Staatsarchiv Lucern.)

Ich Heinrich Habermacher priester vnd zuo diesen Ziten Lüpriester ze Barr Tuon kunt aller Men= | lich Inn disem brieff das vff Datum dis briefes für mich komen sint dis nachgeschriben Erber | Personen: Namlich hans von Hünoberg sässhaft ze Cham der ob LX jaren gedenkt, Voli Claus der | ouch ob LX jaren gedenkt, Hans Trochsler der ouch ob LX vergangnen jaren verdenckt, Jost | Kuohirt, der ouch ob LX Jaren verdenkt, Ruodi wikart, der by . L . jaren gedenkt vnd welti Lang | der ob . L . jaren gedenkt, Heini bengg, der ob . L . jaren gedenkt, Heini staler der ob . L . Jaren | gedenkt vnd Heini Höwberger der ob XL Jare gedenkt, Jäcklin fladerer der by L Jaren gedenkt, | vnd welti Schifflin, götschy etter, ouch Hans kronengelt, der ob LX Jare gedenkt Vnd Heini | Torman . all von Zug, Vnd hand all vor mir vnd andern erbern Lüten ein wahrheit geseit, vm | diß nach geschriben sach Jeklicher In Sunders, Vnd Also; daz sy by Iren ziten vnd so verr | vnd so lang Als sich Ir jecklicher versinnen vnd bedenken vermag, daz sy nie vernomen hand | daz Ir deheiner von Zug dehein jr jerlich gült wie die gült jech . . . . . So sy hand off gütteren | In dem vsserern Ampt gelegen, Je noch nie In daz vsser Ampt weder geschätzt gestüret noch ge= | brüchet habint In des vssern Amptz stüren, Sy hand ouch by Iren ziten nie vernomen noch ge= | hört, weder vor Räten noch gemeinden daz

die jn dem vssern Ampt dien von zug Je an gemütett | habint daz sy sölich jr gült, jn das vsser ampt schetzen stüren od. verbrüchen söltent, vntz Jetz an | diss stöss . Sunder Sy wüssent wol so dick daz zeschulden kommen ist, daz man zug eines schatzes | vber ein kom den zeton dass Jederman sin gült, so er in dem vssern Ampt hat gen zug geschetzt gestüret vnd gebrüchet hand, von dem vssern ampt vntz an diss stöß vnbekumbert. Dez gelich | han Heini Muller an der A. vnd Heini pfluger von Oberwil ouch geseit, als jn dieser schrift Hie vor | eigenlichen staht, Vnd nach jr aller sag so hat jr jecklich vorgant personen Insunders als für sich selber | einen offnen gelerten eid liplich zů got vnd an den Heligen geschwuoren daz sin sag jn mass als vor | geschriben stat ein gantz luter wahrheit ist vnd ouch die sag durch der Blossen wahrheit willen ge | tan hab, vnd durch deheiner ander sach willen, ane geuerd. | Vnd des alles ze warem vesten vrkund so han ich der obgnant Lüpriester mir vnd minen erben vnschedlich min Eigen Insigel offenlich | gedrückt jn disen brieff durch der egnnt. Personen aller Ernstlichen bette willen. Geben An des | heiligen Crützes tag ze Meyen Anno dni. mccccxlvij^mo.

4.

1447, 4. Mai.

(Staatsarchiv Lucern.)

Ich Jenni Held gesessen in Barrer schatz Bekenn offenlich, Als von der | stöss wegen, so die von zug an einem vnd die von Egre vnd am | berg am andern teilen samend hand, darumb die von Egre kundschafft | an mich gesucht hand, Das ich Jnen da gerett vnd geseit han als | hienach geschriben stat, nieman zu lieb noch ze leid, dann durch des | rechten vnd der wahrheit willen, Das ist also, Das ich gült | Zug han, die han ich ouch da geschetzt von deswegn das ich da | burger bin, vnd wenn ich wider hin vmbgon zug heim ziech | das ich dann min herlichkeit da hab als ein ander burger. Ze | vrkünd so han ich erbetten den frommen Josten Gugelberg lanntmann | vnd des Rates in der March, Das der sin Ingesigel für mich offenlich | Hat gedruck in disen brieff ze end der geschrifft, darunder ich mich | verpinden, doch jm vnd sinen erben vnschedlich. Der geben | ist am Donstag nach dem Heiligen Crützes tag Jm meyen Anno domni. mccccxLvij^mo.

5.

1447, 25. Mai.

(Stadtarchiv Zug.)

Wir diß Nachbenempten Peterman goltschmid Altaman vnd Hanns Ritze des Rates zu lutzern, Heinrich Arnolt altamann vnd Heinrich gerwer des Rates zu vre, Volrich wagner | Alt Aman vnd wernher bluom des Rates zu Switz, Heinrich furer des Rates zu vnderwalden ob dem Kernwald, vnd walther zellger Aman ze vnderwalden nid dem Kernwald, Als | botten so von vnsern Herren vnd obern von Statt vnd lendern Ze disen nachgeschribenen stössen zwüschent vnsern sundern guoten fründen vnd getrüwen lieben eidgenossen Nemlich | Dem Aman, dem Rat, Den burgern vnd der gemeind gemeiniglich der Statt Zug vnd denen so zuo derselben gemeinde gehörent eintteils, vnd den zweyn | gemeinden des vssern Amptes ze Zug Nemlich des tals ze Egre vnd dero am berg vnd denen so zu denselben beden gemeinden gehörent andersteils | vfferwachsen, Die ze entscheiden, Nach dem vnd die benempten vnser Herren von Statt vnd lendern die Stöss ze Iren Handen genommen hand, Die jn jrem namen ze | entscheiden Nach eins Anlaß sag vns von beden parthien darumb versiegelt geben gewist worden sint, Bekennen vnd tuond kund offenlich mit disem brieff Allen den | Die jnn Ansehent oder Hörent lesen, Das wir nach dem vnd wir zu dieser sach gewist worden sint, als vor stat, beden obgerürten parthien vff Hüttigen tag datum | diss brieffs tag gen lutzern jn die Statt für vns verkündt vnd gesetzt, Denselben tag bed parthyen Durch jr treffenlichen vollmechtigen botschafft vnd Ratzfründ, | Nemlich Die von Der Staat vnd der gemeinde ze Zug Die wisen Jost Spiller Aman, Hannsen Hüsler Alt aman, Sifriden Herkomer Stattschriber; wernhern | stoker den eltern, Jost Yörgen; Jennin vr vnd Heinin Morgen. Vnd Die von Egre vnd Am berg Heinin türler; peter Joben vnd Heinin brunner von Egre, | Heinin blattman, Heinin vtinger vnd Heinin gotschalk Ab dem berg gesůcht vnd geleist hand, Vnd Als wir Nu von vnsern Herren vnd obern ze diser sach si ze entscheiden | gewiset worden sint als vorstat, So haben wir beder obgerürten teilen vollmechtiger botschafften vnd Rätzfründen Anklag Antwurt Red vnd widerred vnd | Der zuo Jr beder teilen kuntschafft mit lüten vnd

brieffen oder schrifften eigenlich vntz vff Jr vollkomen benügen vnd vff ein end Jngenomen vnd eigenlich verhört | Nach Jnnhalt Des Anläß vns dar vber von beden parthien versigelt gegeben Jn massen Als hienach geschriben stat . Jtem Des ersten klagent die von Zug wie | si mit den obgnn. von Egre vnd ab dem berg ye vnd ye also harkomen sinnt, was gült si habent ze egere oder Am berg, Es sin kernengelt, guldingelt oder | pfunder geltz, Das si semlich gülte, sie sin ewig oder ablosung, verstüren vnd verbrüchen söllent vnd müssend Jn Jr Statt, da si sässhafft sint, Aber was si ligenden gütern | vnder Jnen habent Da Redent si nützit jn, Si söllent die verstüren vnd verbrüchen An den enden, da si gelegen sint; Dar vber habend Jnen vnd den Jren Jn der Statt die obgenenten von Egre vnd die Ab dem Berg Jr gült vor vnd wellent Jnen Nützit geben vnd habent Jnen semlich Jr gült verleit, das si Jnen Jn dryn | Jaren vnd etlich Jn vier oder fünff Jaren nie gezinset habent, Vnd meynent das die von Zug vff der Statt Semlich gült vnder Jnen, da die gült gelegen jst, | verstüren vnd verbruchen söllent. Vnd begerent sie ze vnderwisende von semlichem ze stund vnd si ze beliben lassen, als sie von Alters her kommen sint, Dan si jnen Jn | jr Statt Jn Semlich gült ouch Nützit Redent, Dann das si Si Die lassend ouch verstüren vnd verbruchen, da sie dan gesessen sint ꝛc. Als si semlich Jr klag mit mer | worten fürgeleit hand ꝛc. Vnd begerent darumb Jr kundtschafft ze verhören | . . Dar wider Antwürtent die von Egre vnd Ab dem berg, Si hoffen vnd getruwen | nit das sich yemer erfinden sölle, Das si mit den von Zug also harkomen sinnt, Als si hie vor eroffnet hand. Sunder sinnt sie also herkommen, Das yederman sin gült | vnd gueter verstüren vnd verbruchen söll An dem end vnd jn dem teyl, da dann semliche gült oder güter gelegen sint, Vnd getruwent ouch das der Jren etlich sölich Jr gült | by Jnen vnd Jn Jr Ampt verstürt habent, vnd besunder sinnt si vor ziten sament vbereinkomen, wo yeman ewig gült hab Das semlich gült sölle ligen als an eigen | Vnd an erb, Was Nu An eigen vnd An erbe lige, Das sie vnd heisse ligend gůt, Vnd getruwent ob Jech von der ablösigen gült wegen nit sölt verstüret werden, als | vorstat, So söltent sis doch von der ewigen gült wegen geben. Hette ouch von der Ablösigen gült wegen yeman brieff Die Jnn da vor söltent schirmen, Die möchtent | sie dar

legen; Da wöltent si Jnen nützit Jn Reden, Dann das die verköiffer luogtent wie sie verkaufft hettent, Vnd begertend die von Zug ze vnderwisende | Jnen semlich stür vnd brüch vszerichten; Vnd begerent darumb ouch Jr kuntschafft ze verhören | .. Dar wider Antwurtent Die von Zug aber Als vor; wie si | Hie vor eroffnot habent, Das sie ouch ein wahrheit, hette aber yeman Der Jren dehein gült yn dem vssern Amt verstüret, Sie Jnen nit wüssende, vnd getruwen | Aber Als vor, das wir die von Egre vnd Am berg mit vnserm spruch vnderwisen, Das sie von semlichen spann söllen ꝛc. Daruff Antwürtent die von Egre vnd | Am berg Aber, Als vor, wie sie hie vor eroffnet habent, Das sie ein wahrheit, Vnd begerent die von Zug ze vnderwisend, Jr gült, so si vnder Jnen habent by | Jnen, da dan semlich gült gelegen ist, ze verstüren vnd ze verbruchen, als vor stat, Vnd hand bed teyl Jr kuntschafft Jn schrifft für vns geleit die wir eigenlich ver= | hört haben. Vnd nach dem vnd wir die kuntschafft eigenlich betrachtet haben; So haben wir erkennt einhelliklich vnd vsgesprochen, Erkennen vnd sprechen vß | Jn krafft diss brieffs, Das Die von Zug Denen von Egre vnd ab dem berg ze dem halb teyl nu zemal abtragen söllent Die Schatzung vnd des Reiskosten so si Jnen | vffgeleit hatten vff Jr güllt, Doch Dar Jnn vsgelassen, Ob yemann brieff vmb sin gült hette; Das man jm die weren sölte für stür vnd für brüch oder das man | einem semlich gülte an synen schaden vnd kosten weren sölte, Oder was Recht gotzgaben werent, Das die von Zug dar von nützit geben söllent, als ouch des Jn | Dem Anlaß ouch vsgelassen jst Vnd ouch vsgesetzt semlicher kost vnd schad, so si von dieser sach vnd stössen wegen vffgetriben hand, Das der kost jn die stür nit ge= | rechnet noch gezogen werden sol, alles ane geuerde. | Jtem vnd vmb das in künfftigen Ziten semlich stöss vermitten werdent; So haben wir aber fürer vsgesprochen | vnd erkennt, Sprechen vnd erkennen Jn krafft diss brieffs, was Hinfür Reißkosten, Das Recht Reißkost ist, vfflouffft, Das die von Zug denen von egre vnd am berg | von jren gülten, so si dann vnder Jnen hand, halbe stür geben söllent, Doch hier jnn ouch vsgelassen, ob yeman brieff hette, das man jm sin gült weren sölte für stür vnd | brüch oder das man Jm Die weren sölte an sinen kosten vnd schaden oder das Recht gottsgaben werent Nach des Anlaß sag; Was aber hinfür

kosten vfflouſſt, es ſie | mit tagleiſten oder andern ſachen wegen, wie der koſt vfflouſſt, Das nit Rechter Reiſkoſt iſt, Das da die von Zug denen von Egre vnd am berg dar von hinfür keiner | ſtür pflichtig ſin ſöllent. Wurdent Si Aber ſtöſſig, Das da die von Zug meintent, Das die von Egre vnd Ab dem berg Andern koſten denn Reiſkoſten dar In | ziechen wöltend, es were yetz oder In künfftigen Ziten, als dik das ze ſchulden keme; So ſöllent ſie ze beden teilen zeſamen ſitzen vnd den Reiſkoſten jn maſſen eigenlich | Rechnen, Ob es die von Zug nit glauben wölten, Das dann die So von den von Egre vnd von denen Am berg darzuo geordnet ſint, ſemlichs ze Rechnen getöuent | An den Heiligen Schweren, Das kein koſt denn bloſſer Reiſkoſt dar In gezogen ſie, | Alle geuerd vnd argliſt Hier Inn gentzlich vſgeſcheiden vnd hin dan geſündert, | Vnd ſöllent bed teil hie mit gantz geſünt vnd vmb obgerürt Jr ſpen vnd ſtöſſ luter verricht geſchlicht vnd einander gut fründ ſin. | Vnd wir gebieten ouch beden teilen, | dieſen vnſern Spruch war, ſtät vnd gentzlich vnuerbrochen Ze Halten Nu vnd Hie nach, vnd darwider niemer ze tund noch ſchaffen getan werden noch verhengen | oder vergünſten Zetuond weder mit noch ane gericht geiſtlichen noch weltlichen, mit worten noch werken, heimlich noch offenlich ſuſt noch ſo In deheine wiſe ſo yeman erdenken kan oder mag, All Akuſt vnd geuerlich Jntrag hier Inn gantz vermitten. Vnd dieſer Dingen aller als ſi hie vor geſchriben ſtand, das ſie alſo einklich war | vnd ſtät beliben vnd völlenklich vnd vnuerbrochenlich gehalten werden, ze waren vrkund, So haben wir obgenn. Peterman goltſmit, Hanns Ritze, Volrich wagner, wernher | bluom vnſre Jnſigel für vns ſelber vnd Heinrich Arnolt vnd walther Zellger für vns vnd Heinrichen gerwer vnd Heinrichen furer vnſer mitgeſellen In dieſer ſach, doch | vns Allen vnſchedlich, offenlich gehenkt An dieſen brieff, Dern zwen glich geſchriben ſint vnd yetwedrer parthie einer geben iſt, An Sant vrbanstag Nach | Criſti gepurt, Da man Zalt Vierzechenhundert vierzig vnd In dem Sybenden Jar.